

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuendorf b. Elmshorn, Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 19.09.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 14.01.2014 für die Gemeinde Neuendorf b. Elmshorn erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschuss	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss	5 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalangelegenheiten
b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss	7 Mitglieder	Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Abwasserbeseitigung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
c) Sozial- und Jugendausschuss	7 Mitglieder	Sozialwesen, Kultur- und Gemeinshaftswesen, Jugend- und Sportbetreuung, Schulangelegenheiten, Seniorenbetreuung, Dorfleben
d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	3 Mitglieder	Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse. Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können nur Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Den Ausschüssen werden ferner im Rahmen ihrer Aufgabengebiete folgende Entscheidungen übertragen:

- a) Bau-, Wege- und Umweltausschuss
 - Abwicklung der Feststellungen aus den Wegebegehungen
- b) Sozial- und Jugendausschuss
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuendorf b. Elmshorn tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 19.09.2023 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neuendorf b. Elmshorn, den 28.09.2023

gez.
Claus-Heinrich Stahl
Bürgermeister

Bereitstellungstag auf www.amt-horst-herzhorn.de/gemeinden/neuendorf-be/bekanntmachung am :